

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Grundlegung von Vereinsorganisation - Motive und Anforderungen

- **Demokratische (und solidarische) Grundverfassung einer freien Gemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern zu kollektivem Engagement für bestimmte Zwecke**
- **Gesellschaftliche und staatliche Anerkennung**
 - **Rechtliche Anerkennung als Körperschaft des bürgerlichen Rechts (Parteifähigkeit vor Gericht und Klagerecht)**
 - **Anerkennung der Gemeinnützigkeit („Wohle der Allgemeinheit“), bzw. weitgehende Steuerbefreiung**
- **Institutionalisierungs-(„Verregelungs“-)zwänge**
 - **e.V. (auch nichtrechtsfähiger Verein) als Körperschaft im BGB**
 - **gemeinnütziges Steuerrecht (AO)**

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Gratwanderung zwischen Engagement-Zweck, -Motiven und Rechtsrahmen

- **Gratwanderung als kreativer Gestaltungsprozess im gesamten Lebenszyklus von Vereinen, von der Gründung bis zur Auflösung**
- **Kreativer Gestaltungsprozess auf der Ebene des (selbst geschaffenen) institutionellen Rahmens (Satzung, Ordnungen usw.) [1.Teil]**
- **Kreativer Gestaltungsprozess im Organisationsalltag von Vereinen (auf den Ebenen von Willensbildung/Entscheidung, Kommunikation, Transparenz) [2.Teil]**
- **Große Spielräume der Gestaltung**
- **Orientierung an Beispielen des (relativen) Gelingens**
- **In Abstimmung von grundlegender institutioneller Struktur und Prinzipien und Leitlinien der Gestaltung des „Vereinslebens“**

Realisierung der Zwecke und Ziele

Realisierung der Zwecke und Ziele

Vorstand
Finanzen,
Mittel-
verwaltung,
Budgetkontrolle
Mitarbeiter

Vorstand
Sprecher,
Repräsentation,
Strategie
Projekte
Mitglieder-
betreuung

Vorstand
Strategie,
Projekte,
Mitglieder-
betreuung
Öffentlichkeits-
arbeit

Gemeinsame rechtliche Außenvertretung jeweils zweier Vorstandsmitglieder
4-Augen-Prinzip

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied
Beauftragter
Projektleiter

Mitglied
Projekt-
Mitarbeiter

Mitglied

Mitgliederversammlung als
oberstes Entscheidungsgremium

Mitglied

Vereins-Ordnungen

Geschäftsordnungen (Vorstand, MV), Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung,
Abteilungsordnung, Schiedsvereinbarung

Satzung (Grundgesetz des Vereins) und Satzungszweck

Demokratische Beteiligung

Aufgaben-, Arbeitsteilung und Delegation

Hohe Kommunikationsdichte (Innen- und Außenverhältnis)
Treffen, Information, Neue Medien, Virtualisierung, Öffentlichkeitsarbeit

Transparenz (Dokumentation, Rechenschaftslegung, 4-Augen-Prinzip; Außentransparenz)

Transparenz (Dokumentation, Rechenschaftslegung, 4-Augen-Prinzip; Außentransparenz)

Hohe Kommunikationsdichte (Innen- und Außenverhältnis)

Treffen, Information, Neue Medien, Virtualisierung, Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben-, Arbeitsteilung und Delegation

Demokratische Beteiligung

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Die Satzung: Verfassung und Verfasstheit des Vereins

- **Schlanke Satzung: Reduzierung auf das Wesentliche der rechtlichen Anforderungen (Grundgesetz eben)**
- **Kreative Satzung: Nutzung der Spielräume rein formaler Anforderungen und ihrer konkreten Ausgestaltung**
- **Alternative Satzung: „Nachgiebigkeit“ (Veränderbarkeit) wichtiger Bestimmungen des BGB (§ 40)**
- **Funktionale Satzung: Beachtung der Handlungsfähigkeit (z.B. Quoren und Mehrheitsverhältnisse)**
- **Nachhaltige Satzung: Tragfähigkeitsperspektiven (Funktionalität, rechtliche Nichtangreifbarkeit, Gemeinschaftsbindend)**
- **„Grundgesetz“ in der Definition von Prinzipien, Normen und grundlegenden Regeln (Verfahren sind in die Ordnungen ausgelagert)**

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Vereinszwecke

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / (mildtätige) / (kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- (7.) die Förderung ..., Volks- und Berufsbildung...
- (8.) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege...
- (13.) Die Förderung internationaler Gesinnung, ... des Völkerverständigungsgedankens

- (1) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (5) Die Förderung von Kunst, Kunsthandwerk und Kultur
- (7.) die Förderung ..., Volks- und Berufsbildung...

Die präzise Definition des Vereinszwecks (in Anlehnung an einen oder mehrere der in der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2 genannten anerkannten Zwecke) ist von entscheidender Bedeutung für die (dauerhafte) Anerkennung durch das Registergericht und vor allem durch das Finanzamt (Gewährung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuervorteile bzw. Steuerbefreiungen)

Die „Kunst“ der Zweckbestimmung liegt in der angemessenen Auswahl und Beschränkung auf realistisch umsetzbare Zwecke und Ziele (von 25 der AO) nach innen wie nach außen. Weniger ist mehr (3?) Die Realisierung wird von den Finanzämtern auch nach den konkreten Einnahmen-Ausgaben-Berechnungen gewertet.

Für Gärten können in der Regel gelten:

Für offene Werkstätten, Reparaturinitiativen vor allem

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Umsetzung

(§2 Vereinszweck)

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (Umweltpädagogische) Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtung
- - Ausstellungen
- Konzeption regionaler Umweltprojekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- -...

Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage der Verwirklichung der angegebenen gemeinnützigen Satzungszwecke mit angemessenen Mitteln im Vordergrund. Einer plausiblen Beschreibung der Realisierung der Satzungszwecke mit entsprechenden Aktivitäten, Instrumenten, Mitteln und Methoden sollte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier liegen die häufigsten Gründe für die Nicht-Anerkennung von Satzungen bzw. der Gemeinnützigkeit von Vereinen. Kritischster Punkt ist der „Zweckbetrieb“ Garten oder Werkstatt. Er ist Mittel zum Zweck (Bildung, Verständigung, Innovation usw.), damit als „Einrichtung“ selbstverständlich, nicht der eigentliche Zweck und muss/sollte gar nicht konkret erwähnt werden

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Beiträge

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Mitgliedsbeiträge können nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung eingefordert werden. Sollen Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden, müssen auch sie in der Satzung (nach einem präzisen Berechnungsschlüssel: etwa x-fache des Jahresbeitrags) vorgesehen sein

Grundsätzlich kann auf Geldbeiträge verzichtet werden oder durch (Gemeinschafts-) Arbeitsleistungen ersetzt oder mit Geldbeiträgen kombiniert werden.

Konkrete Beitragshöhen sollten nicht in die Satzung geschrieben werden, da jede Änderung auch eine (aufwändige) Satzungsänderung erforderlich macht.

Es bietet sich an, eine Beitragsordnung zu entwickeln, die jeweils Höhe, Fälligkeit Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen- bzw. Mitgliedergruppen, Stundungs- und Mahnverfahren und weitere Detailpunkte regelt und immer wieder angepasst werden kann.

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Kommunikation und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal (x mal) jährlich einzuberufen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von (Zahl oder Prozentsatz) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Details von Planung, Einladung und Ablauf einer Mitgliederversammlung können/sollten in einer entsprechenden (nach und nach dokumentierten und ergänzten) Versammlungsordnung bzw. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung festgehalten werden.

Frequenz und Häufigkeit der Mitgliederversammlung müssen nicht, können aber sogar bis hin zu festen Terminen bestimmt werden

Nach § 37 BGB muss diese Möglichkeit, gleichsam als Ausweg aus denkbaren Entscheidungsblockaden (z.B. seitens des Vorstands) gegeben sein. Das Quorum muss in jedem Fall unter 50% der Mitglieder liegen und sollte nicht zu hohe Hürden setzen (z.B. 25%)

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Kommunikation und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(Beschlüsse können auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Dies muss in der Satzung genannt werden und der Verein muss sicherstellen, dass auf diesem Wege auch alle Mitglieder erreicht werden können. (z.B. durch Angabe einer E-Mail-Adresse und unterschriebene Erklärung der Mitglieder) Unklarheiten in diesem Bereich führen am häufigsten zur Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen wegen formaler Fehler.

In Zeiten wachsender Internet-Kommunikation und großen Termin-Nöten kann diese Form der Beschlussfassung eine sinnvolle Ergänzung sein, die ohne eine solche Satzungsbestimmung dann jeweils die Zustimmung aller Mitglieder zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich macht.

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Exkurs Corona-Krise

Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ wird auch für Vereine ohne entsprechende Satzungsbestimmungen vorübergehend bis zum 31.12.2021 die Rechtsgrundlage (Artikel 2, Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, § 5) geschaffen, um

- **Virtuelle Mitgliederversammlungen (in allen verfügbaren Formen) abhalten zu können,**
- **Mitgliederrechte über elektronische Kommunikationsmittel zu gewähren,**
- **Mitgliedern das Recht der schriftlichen Stimmabgabe (auch per Fax oder E-Mail) vor der eigentlichen Versammlung einzuräumen**

Uneingeschränkte Rechtsgültigkeit wird zugesichert

- **wenn grundsätzlich alle Mitglieder eines Vereins an diesen neuen Kommunikations- und Entscheidungsverfahren beteiligt sind,**
- **wenn für schriftlich gefasste Beschlüsse mindestens die Hälfte aller Mitglieder ein Votum abgibt und**
- **ansonsten die in der Satzung festgelegten Mehrheitsverhältnisse beachtet werden.**

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Kommunikation und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(§ 7 Mitgliederversammlung)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder

[Alternative: Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % (oder x %) aller Mitglieder anwesend sind.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

Dies ist die einfachste Regelung auch im Sinne der Wahrung der Beschlussfähigkeit.

Die Festlegung von Mindestmitgliederquoten kann der Aktivierung der Mitglieder durchaus förderlich sein, führt aber im Lebenszyklus eines Vereins erfahrungsgemäß zu temporären Blockaden, insbesondere in Krisen- und Konfliktlagen. Deswegen sind Ergänzungsregelungen notwendig

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Kommunikation und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(§ 7 Mitgliederversammlung)

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei (?) Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.)]

Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es können aber auch für andere Entscheidungen als die über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden.

Möglich sind aber auch Sonderstimmrechte für Gründungsmitglieder oder Stimmrechtsbeschränkungen z.B. für Fördermitglieder.

Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Wenn Stimmrechtsübertragungen erforderlich erscheinen, muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus x (3) Mitgliedern.

[Alternativen:

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Klassisch:

Ein Vorstand ist gesetzlich vorgesehen, kann grundsätzlich auch von einer einzigen Person (auch von dem Vertreter einer juristischen Person) gestellt werden.

Die Vorstandskonstruktion sollte aber gut überlegt sein, so dass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist, v.a.

- ***Bei plötzlichem Ausfall eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei 1 Person, oder bei 2 Personen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind)***
- ***Bei erfahrungsgemäßen Schwierigkeiten viele Vorstandsposten zu besetzen (bei mehr als 3 Personen treten auf Dauer häufig Besetzungsprobleme auf)***
- ***Zur Vermeidung von Entscheidungsblockaden (bei ungeraden Zahlen werden Patt-Situationen immer vermieden)***

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Der Vorstand

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ gilt auch für Vereine ohne entsprechende Satzungsbestimmungen vorübergehend bis zum 31.12.2021 diese Rechtsgrundlage zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit)

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die Amtszeit ist frei wählbar, könnte grundsätzlich auch unbeschränkt bleiben, sollte nicht zu kurz bemessen sein (2 Jahre)

Alternativ kann auch die Zahl der Amtsperioden beschränkt werden.

Diese Übergangsregelung vermeidet Phasen der Handlungsunfähigkeit wenn Vorstandswahlen nicht rechtzeitig stattfinden können. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Satzung dem Vorstand auch das Recht eingeräumt werden, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d.h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

Auch dies ist in moderneren Formen der Vereinsführung nicht unbedingt erforderlich und kann durch einen Sprecher des Vorstands ersetzt werden.

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Der Vorstand

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

-
-

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

[Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.]

Hier sollten in Abstimmung mit der o.a. Kernzuständigkeit der Mitgliederversammlung der Aufgabenbereich des Vorstands beschrieben werden, die ihm im Rahmen der Geschäftsführung eigenständig überlassen bleiben.

Vergütungen für Vorstandstätigkeit – auch und insbesondere die Ehrenamtspauschale - können nur auf Basis einer solchen Regelung gezahlt werden. Fehlt sie, ist Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und die Auszahlung von Ehrenamtspauschalen gemeinnützigkeitsschädlich

Unter Umständen erfordert die Entwicklung eines Vereins eine hauptamtliche Geschäftsführung, die nur mit einer solchen Bestimmung der Satzung möglich ist.

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Der Vorstand

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ...mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit (einfacher?) Mehrheit.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens.....(2?) Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

All diese Einzelregelungen (4-6) können auch in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die

- *Vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird („Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird)*
- *die der Vorstand eigenständig beschließt („Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben“)*

1. Grundlegung, Grundstruktur und „Grundgesetz“ des Vereins

Neuralgische (störungskritische) Satzungsbestimmungen: Auflösung des Vereins

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a)..... (Bezeichnung einer konkreten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks nach der Abgabenordnung) zu verwenden hat.

Gemeinnützigkeits-(steuer-)rechtlich hat die Finanzverwaltung in ihren Mustersatzungsanforderungen nach der Abgabenordnung Vereinen (und anderen gemeinnützigen Körperschaften) eine der beiden Alternativen (a, b) als „zwingende“ Regelung der gemeinnützigen Vermögensbindung (Weitergabe des Vermögens für gemeinnützige Zwecke) vorgeschrieben.

Bei solcher Vermögensübertragung, muss darauf geachtet werden, dass die jeweilige Körperschaft auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügt.